

# **Amtsblatt**

### für den Landkreis Cham

59

68



Nr. 23

Donnerstag, 14. Juni 2018

#### Inhalt

#### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht für Ableitung von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Rötz
- Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet "Quellgebiet I und II" (Altes und Neues Quellgebiet) in der Stadt Rötz, Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Rötz, Landkreis Cham vom 06.06.2018
- Verordnung des Landratsamtes Cham über die Wasserschutzgebiete Lohberg 1 – Huberauquellen und Kastlschreinerquelle – und Lohberg 2 – Kastlquellen - in der Gemeinde Lohberg, Landkreis Cham, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lohberg, Landkreis Cham vom 06.06.2018

und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Die Grundwasserentnahme ist durch die Grundwasserneubildung abgedeckt. Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) ergeben sich nicht.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 04.06.2018

Landratsamt Cham Martina Altmann

Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG:

Die Stadt Rötz leitet in den Quellgebieten I und II aus insgesamt 16 Quellen Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung ab.

Für diese Gewässerbenutzung (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) beantragte die Stadt Rötz beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung. Es sollen 5 l/s, 380 m³/d und 150.000 m³/a Grundwasser abgeleitet werden.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet "Quellgebiet I und II" (Altes und Neues Quellgebiet) in der Stadt Rötz, Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Rötz, Landkreis Cham vom 06.06.2018

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI I S.2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBI S. 1163) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.Februar 2010 (GVBI S.66) folgende Verordnung:

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Rötz, Landkreis Cham wird für die Quellgebiete I und II in der Stadt Rötz das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Als Begünstigter gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG wird die Stadt Rötz als Träger der Wasserversorgung benannt.

#### § 2 Schutzgebiet

 Das Schutzgebiet umfasst insgesamt zwölf Fassungsbereiche (Schutzzonen W I)

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham - Verantwortlich für den Inhalt ist der Verfasser der jeweiligen Bekanntmachung. - Bestellungen an das Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-205, Fax (09971) 78-270, Email: amtsblatt@lra.landkreis-cham.de Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-cham.de veröffentlicht.

eine engere Schutzzone (W II) eine weitere Schutzzone WIII.

(2) Die Schutzzonen WI des Quellgebietes I umfassen ganz oder teilweise die Grundstücke FI.Nrn. 1363/3, 1361/1, 1358, 1346/1 Gemarkung Rötz, Stadt Rötz. Die Schutzzonen WI des Quellgebietes II umfassen ganz oder teilweise die Grundstücke FI.Nrn. 1396/1, 1321, 1323, 1303/1, 1306, 1312 Gemarkung Rötz, Stadt Rötz.

Die gemeinsame Schutzzone WII umfasst ganz oder teilweise die Grundstücke 1315, 1406, 1402, 1403, 1401, 1400, 1399, 1398, 1397, 1396, 1395, 1394, 1393, 1392, 1392/1, 1391, 1390, 1413, 1389, 1388, 1387, 1386, 1385, 1384, 1383, 1382, 1381, 1380, 1379, 1378, 1377, 1376, 1375, 1374, 1373, 1372, 1371, 1370, 1370/2, 1369, 1368, 1367, 1366, 1366/1, 1365, 1364, 1363, 1363/2, 1363/3, 1362, 1362/2, 1361, 1360, 1360/2, 1360/4, 1358, 1358/1, 1357, 1356, 1355, 1354, 1353/2, 1353, 1353/2, 1352, 1351, 1350, 1349/2, 1348, 1347, 1346/1, 1345, 1344, 1343, 1342, 1341, 1340/2, 1339/1, 1339/2, 1338, 1338/2, 1336, 1335, 1334, 1333, 1332, 1331, 1330, 1329, 1328, 1327, 1413, 1326, 1325/2, 1324, 1324/1, 1324/2, 1323, 1322, 1321, 1320, 1319, 1318, 1317, 1316, 1314, 1313/1, 1312, 1311/2, 1307, 1307/2, 1307/3, 1240, 1306, 1305/3, 1304, 1303, 1302, 1301, 1289/2, 1289, 1288, 1287, 1286, 1285, 1284, 1283, 1282, 1281, 1281/2, 1280, 1279, 1278, 1276, 1250, 1275, 1274, 1274/2, 1273, 1272, 1271, 1270, 1258/2, 1055, 1446, 1444, 1443, 1442, 1441, 1440, 1439, 1438, 1437, 1436, 1435, 1434, 1433, 1432 Gemarkung Rötz, Stadt Rötz,

602/1, 634, 635, 635/1, 636, 592, 593, 595, 589, 590, 591, 591/2 Gemarkung Bernried, Stadt Rötz 319/30, 319/31, 319/32, 319/33, 319/28, 319/29 Gemarkung Hillstett, Stadt Rötz.

Die gemeinsame Schutzzone WIII umfasst ganz oder teilweise die Grundstücke FI.Nrn. 1404, 1403, 1402, 1401/2, 1400, 1407, 1398, 1399, 1406, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1416/2, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1430, 1430/2, 1431, 1432, 1433, 1434, 1434/1, 1434/2, 1154, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446 Gemarkung Rötz,

Fl.Nrn. 1308, 1333, 1334, 1335, 1337, 1337/1, 1337/2, 1338, 1339, 1340 Gemarkung Hillstett, Stadt Rötz

Fl.Nrn. 595, 588, 587, 586 Gemarkung Bernried, Stadt Rötz.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebiets und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(5) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung und die engere und weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

#### § 3 Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Es sind

<u>(1)</u>	Es sind		
		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	WIII	WII
1.	bei Eingriffen in den Un dung mit den nach Nr. 2	tergrund (ausgenomm	en in Verbin-
1.1	Aufschlüsse oder Ver- änderungen der Erd- oberfläche, auch wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, vorzuneh- men oder zu erweitern; insbesondere Fischtei- che, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrü- che, Übertagebergbau und Torfstiche	verbote ausgenommen Bodenk Rahmen der ordnungs und forstwirtschaftliche	en, pearbeitung im gemäßen land-
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Bau- gruben und Leitungs- gräben sowie Gelän- deauffüllungen,	nur zulässig - mit dem ursprüngli- chen Erdaushub im Zuge von Baumaß- nahmen und - sofern die Boden- auflage wiederher- gestellt wird	verboten
1.3	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)		verboten
1.4	Durchführung von Boh- rungen	nur zulässig für Bode bis zu 1 m	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verbot	
2.	bei Umgang mit wasser Ziffer 1)	gefährdenden Stoffen	(siehe Anlage 2,
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten o- der zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten o- der zu erweitern	Nur zulässig entspre- chend Anlage 2 Ziffer 2 für Anlagen wie sie im Rahmen von Haushalt und Land- wirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wasser-ge- fährdenden Stoffen nach § 62 WHG außer- halb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wasser- gefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbe- hältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallge- setze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	genehmigungspflichti- ger Umgang mit radio- aktiven Stoffen im Sinne des Atomgeset- zes und der Strahlen- schutzverordnung	verbot	en

		in der weiteren	in der engeren
	entspricht Zone	Schutzzone W III	Schutzzone WII
3.	bei Abwasserbeseitigur		
3.1	Abwasserbehandlungs- anlagen zu errichten o- der zu erweitern	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Rei- nigungsstufe für be- stehende bauliche Anlagen zulässig wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Kon- zeption, Bauausfüh- rung und Bauab-	<u></u>
3.2	Regen- oder Mischwas- serentlastungsbauwer-	nahme sichergestellt ist verbot	on
0.0	ke zu errichten oder zu erweitern		ell
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorüberge- hend aufgestellt wer- den und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gerei- nigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zu- sammen mit Gülle o- der Jauche zur land- wirtschaftlichen Ver- wertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verbot	en
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei aus- reichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filter- anlagen¹ verboten für Nieder- schlagswasser von Gebäuden auf ge- werblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erwei- tern	nur zulässig zum Ab- leiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungs- anlagen vor Inbe- triebnahme durch Druckprobe nachge- wiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe o- der anderes gleich- wertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von au- Berhalb des Wasser- schutzgebiets ge- sammeltem Abwas- ser verboten)	verboten

		in der weiteren	in der engeren
entspricht Zone		Schutzzone W III	Schutzzone WII
		tzen mit besonderer Zweckbestim-	
	mung, Hausgärten, son:	stigen Handlungen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflä- chen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für klas- sifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Stra- ßen in Wasser- schutzgebieten (RiSt- Wag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und wie in Zone II	nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öf- fentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und bei breitflä- chigem Versi- ckern des abflie- ßenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erwei- tern	verboto	en
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Was- serbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtun- gen, Baustofflager zu errichten oder zu erwei- tern	verbot	en
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu er- weitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Ab- wasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässe- rung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Ab- wasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässe- rung unter Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontaubenschieß- anlagen und Motor- sportveranstaltungen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	<ul> <li>nur zulässig mit ord- nungsgemäßer Ab- wasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Park- plätzen (wie z. B. bei Sportanlagen)</li> <li>verboten für Gelän- demotorsport</li> </ul>	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten	verbot	en
4.9	oder zu erweitern Flugplätze einschl. Si- cherheitsflächen, No- tabwurfplätze, militäri- sche Anlagen und Übungsplätze zu errich- ten oder zu erweitern	verboten	
4.10	militärische Übungen durchzuführen	verbot	en
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erwei- tern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	

 $<sup>^{\</sup>rm 1}$ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M153"Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

		in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	WIII	WII
4.13	Düngen mit Stickstoff- düngern	nur Standort- und be- darfsgerechte Dün- gung zulässig	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mi- neraldünger zu- lässig
5.	Beregnung von öffentli- chen Grünanlagen, Ra- sensport- und Golfplät- zen  bei baulichen Anlagen	Nur zulässig nach Maßgabe der Bereg- nungsberatung oder bis zu einer Boden- feuchte von 70% der nutzbaren Feldkapa- zität	verboten
5.1	bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erwei- tern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch im Wesentlichen erhalten bleibt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verbot	en
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig entspre- chend Anlage 2, Zif- fer 5a oder für die in dieser Zone bereits vorhandenen land- wirtschaftlichen An- wesen, wenn die An- forderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5b eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jau- che, Gülle, Silagesi- ckersaft zu errichten o- der zu erweitern <sup>4</sup>	nur zulässig mit Le- ckageerkennung o- der gleichwertiger Kontrollmöglichkeiten der gesamten Anlage einschließlich Zulei- tungen	verboten
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erwei- tern <sup>4</sup>	nur zulässig mit Auf- fangbehälter für Sila- gesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m3 entspre- chend Nr. 5.4	verboten
6.	bei landwirtschaftlicher schen Flächennutzunge		und gärtneri-
6.1	Düngen mit Gülle, Jau- che, Festmist, Gärsub- strat aus Biogasanla- gen, Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mine- ralischen Stickstoffdün- gern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die in zeit- und bedarfsger folgt, insbesondere nic - auf abgeernteten Fläc telbar folgenden Zwis fruchtanbau - auf Grünland vom 01 (ausgenommen Festn - auf Ackerland vom 01 (ausgenommen Festn - auf Brachland	echten Gaben er- ht then ohne unmit- chen- oder Haupt10. bis 01.03. nist in Zone III) 1.10. bis 01.03.

	entspricht Zone	Schutzzone	
		W III	Schutzzone WII
	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm, klärschlamm-haltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verbot	en
6.4	Ganzjährige Bodenbe- deckung durch Zwi- schen- und Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruc terungsbedingt möglich Eine wegen der nachfo unvermeidbare Winterf dem 01.11. erfolgen. Z Mais oder Sonnenblum dem 01.04. eingearbeit	n. Ilgenden Fruchtart urche darf erst ab wischenfrucht vor ien darf erst ab
	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenom- men Kalkdünger; Mi- neraldünger und Schwarzkalk nur zu- lässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
	Gärfutterlagerung au- Berhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtier- haltung	nur zulässig auf Grünland ohne flä- chige Verletzung der Grasnarbe (siehe An- lage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nut- zungen, die unmittel- bar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verbot	en
6.10	Beregnung landwirt- schaftlich oder gärtne- risch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Bereg- nungsberatung oder bis zu einer Boden- feuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapa- zität	verboten
	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzule- gen oder zu ändern	nur zulässig für Insta Pflegemaßr	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssys- tem zulässig	verboten
	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m² o- der eine in der Wirkung gleichkommende Maß- nahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	Verboten (ausgenomr ten)	nen bei Kalamitä-
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verbot	en
6.15	Anlegen von Holzlager- plätzen	verboten zum Zweck der Holzbehand- lung wie Konservierung, Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln u.ä.	

 $<sup>^2</sup>$ Es wird auf Anlage 7 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle,

Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

und über Fachbetriebe (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a.

Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplan sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr.10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

- (2) In den Fassungsbereichen (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

## Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten des § 3 gilt § 52 Abs.1 Sätze 2 und 3 WHG. Das Landratsamt Cham kann danach eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Es hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

- Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

### Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

- durch Beauftragte des Landratsamtes Cham und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.
- Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV - ) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### § 8 Entschädigung und Ausgleich

- Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten.
- Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr.1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

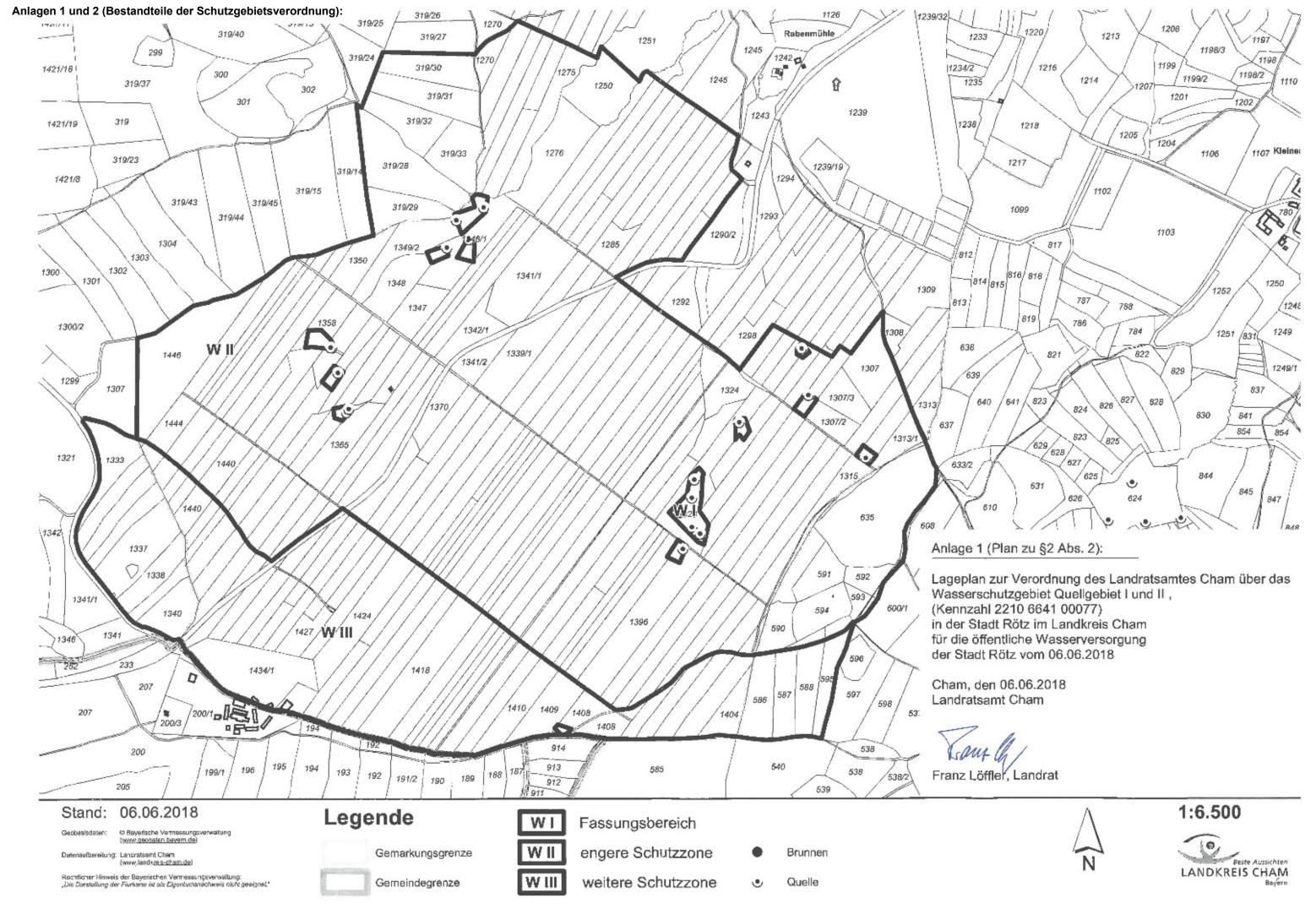
- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhan-
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

#### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das mit Bescheid des ehemaligen Landratsamtes Waldmünchen, Az. II/0-642- vom 01.10.1967 festgesetzte Schutzgebiet "Altes Quellgebiet" außer Kraft.

Cham, den 06.06.2018

Landratsamt Cham Franz Löffler, Landrat



#### Anlage 2:

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

#### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

"Wassergefährdende Stoffe" sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe von Kapitel 2 als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten (vgl. § 2 Abs. 2 AwSV).

### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6.
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt. Es gilt die Anlage 3 zur AwSV (Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen)

#### Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" zu beachten (abrufbar im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/)

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt. Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß AwSV beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe:

WGK 1 schwach was-ser- gefährdende Stoffe	WGK 2 wassergefährdende Stoffe	WGK 3 stark wassergefähr- dende Stoffe
Biodiesel"; schweres Heizöl	Dieselkraftstoff; leichtes Heizöl	Ottokraftstoffe (Ben- zin, Super) Altöle
reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspiritus)	Schmieröle auf Mine- ralölbasis mit Zusät- zen (Motorenöl, Hyd- rauliköl, Getriebeöl)	einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung)
Glykol (in Kühlmit- teln)	Dichlormethan (in Abbeizmitteln)	Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber

Essigsäure (Entkal-	Formaldehyd (als	
ker)	Konservierungsmittel	Teer (Abdichtmittel)
Salzsäure	in Lacken und Kle-	die meisten Pflanzen-
Schwefelsäure (z.B.	bern)	schutzmittel, z.B. Cy-
in Autobatterien)	Natriumhypochlorit	permethrin
Auftausalz, Viehsalz	(Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog.	Lindan Isoproturon
Düngemittel wie	Nitroverdünnern)	'
Flüssigdünger AHL	einige Pflanzen-	
Ammoniumnitrat, -	schutzmittel, z.B.	
sulfat	Terbutylazin	
Kaliumnitrat, -sulfat	Bentazon	
Dicyandiamid (DI-	Ethephon	
DIŃ)	·	

### 4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) <a href="http://www.gesetze-im-inter-net.de/abwv/index.html">http://www.gesetze-im-inter-net.de/abwv/index.html</a> in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt, abrufbar im Internet unter <a href="https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/index.htm">https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/index.htm</a>

#### 5a. Stallungen (zu Nr. 5.3)

#### 5a.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Tierart	Anzahl	Einheit	Umrechnung (DE)	in Dung	einheiten
Milchkühe	40	Stück	1 Stück =	1,00	DE
Mastbullen	65	Stück	1 Stück =	0,62	DE
Mastkälber,	150	Stück	1 Stück =	0,27	DE
Jungmastrinder					
Mastschweine	300	Stück	1 Stück =	0,13	DE
Legehennen,	3.500	Stück	100 Stück =	1,14	DE
Mastputen sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	100 Stück =	0,40	DE

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 5a.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren

#### 5a.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5a.1 und 5a.2 zu ermitteln.

#### 5a.4 Befreiung nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung:

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

#### 5b. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anlage 7 AwSV vorzusehen. Weitere Informationen im Internet unter

https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang\_mit\_wgs/anlagenverordnung/index.htm

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß der AwSV flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlage 7 der AwSV hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

### 6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhaft flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

#### 7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

#### 8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.

Verordnung des Landratsamtes Cham über die Wasserschutzgebiete Lohberg 1 – Huberauquellen und Kastlschreinerquelle – und Lohberg 2 – Kastlquellen in der Gemeinde Lohberg, Landkreis Cham, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lohberg, Landkreis Cham vom 06.06.2018

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI I S.2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBI S. 1163) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBI S.66) folgende Verordnung:

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Lohberg, Landkreis Cham, werden für das Quellgebiet Lohberg 1 – Huberauquellen und Kastlschreinerquelle – und das Quellgebiet Lohberg 2 – Kastlquellen - in der Gemeinde Lohberg die in § 2 näher umschriebenen Schutzgebiete festgesetzt. Für diese Gebiete werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Als Begünstigter gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG wird die Gemeinde Lohberg als Träger der Wasserversorgung benannt.

### § 2 Schutzgebiete

- (1a) Das Schutzgebiet Lohberg 1 Huberauquellen und Kastlschreinerquelle umfasst insgesamt
  - 3 Fassungsbereiche (Schutzzonen W I)
  - 1 engere Schutzzone (Schutzzone W II)
- (1b) Die Schutzzonen WI liegen auf einer Teilfläche des Grundstücks FI.Nr. 182/7, Gemarkung Lohberg, Gemeinde Lohberg (Kastlschreinerquelle), sowie auf einer Teilfläche des Grundstücks FI.Nr. 182/13, Gemarkung Lohberg, Gemeinde Lohberg (Huberauquellen 1 und 2)

Die Schutzzone WII umfasst ganz oder teilweise die Grundstücke Fl.Nr. 48, 170/2, 182/4, 182/7, 182/13, 182/14, 182/18, 182/19, 182/20, 182/21, 182/22 Gemarkung Lohberg, Gemeinde Lohberg.

- (2a) Das Schutzgebiet Lohberg 2 Kastlquellen umfasst insgesamt
  - 1 Fassungsbereich (Schutzzone WI)
  - 1 engere Schutzzone (Schutzzone WII)
- (2b) Die Schutzzone WI umfasst ganz oder teilweise die Grundstücke FI.Nr. 163 und 164, Gemarkung Lohberg, Gemeinde Lohberg.

  Die Schutzzone WII umfasst ganz oder teilweise die

Die Schutzzone WII umfasst ganz oder teilweise die Grundstücke FI.Nrn. 127, 149, 149/2, 149/3, 150, 151, 152, 153, 154, 161, 162, 163, 164, 169, 170, 170/2, 171, 172/5, 172/6 Gemarkung Lohberg, Gemeinde Lohberg.

- (3) Die Grenzen der Schutzgebiete und der einzelnen Schutzzonen sind in die im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lagepläne eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Schutzgebieten gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung und die engere und weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten

<u>(1)</u>	Es sind		
		in der engeren	
		Schutzzone	
	entspricht Zone W II		
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenor		
	dung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassene	n Maßnahmen)	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erd-	verboten,	
	oberfläche, auch wenn Grundwasser nicht	ausgenommen Bo-	
	aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu er-	denbearbeitung im	
	weitern; insbesondere Fischteiche, Kies-,	Rahmen der ord-	
	Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überta-	nungsgemäßen	
	gebergbau und Torfstiche	land- und forstwirt-	
		schaftlichen Nut-	
		zung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Bau-		
	gruben und Leitungsgräben sowie Gelän-	verboten	
	deauffüllungen,		
1.3	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern	verboten	
	(ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	1	
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bo-	
		denuntersuchungen	
		bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoff Ziffer 1)	en (siehe Anlage 2,	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von		
	wassergefährdenden Stoffen zu errichten o-	verboten	
	der zu erweitern		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit		
	wassergefährdenden Stoffen zu errichten o-	verboten	
	der zu erweitern		
	·		

		in der engeren
		Schutzzone
2.3	entspricht Zone	W II nur zulässig für ma-
2.3	Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	ximal einen Jahres- bedarf im Rahmen von bestehenden Hofstellen
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radio- aktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseran	lagen
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3	Trockenaborte	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5	<ul> <li>Anlagen zur</li> <li>Versickerung von Abwasser oder</li> <li>Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser</li> <li>zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4)</li> </ul>	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besondere	r Zweckbestim-
4.1	mung, Hausgärten, sonstigen Handlungen Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflä-	nur zulässig
	chen zu errichten oder zu erweitern	<ul> <li>für öffentliche</li> <li>Feld- und Waldwege, beschränktöffentliche Wege,</li> <li>Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul>
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, No- tabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.10	militärische Übungen durchzuführen	verboten
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten

		in der engeren
		Schutzzone
	entspricht Zone	WII
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mine- raldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	verboten
5.	bei baulichen Anlagen	
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3 5.4	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3</sup> Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	verboten verboten
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlich schen Flächennutzungen	nen und gärtneri-
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen, Festmist- kompost	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdün- gung in zeit- und be- darfsgerechten Ga- ben erfolgt, insbe- sondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne un- mittelbar folgen- den Zwischen- o- der Haupt- fruchtanbau - auf Grünland vom 01.10. bis 01.03 auf Ackerland vom 01.10. bis 01.03 auf Brachland
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm-haltigen Düngemitteln, Fäkal- schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.4	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbe- dingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unver- meidbare Winterfur- che darf erst ab dem 01.11. erfolgen. Zwi- schenfrucht vor Mais oder Sonnen- blumen darf erst ab dem 01.04. eingear- beitet werden.

		in der engeren
		Schutzzone
	entspricht Zone	WII
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchterhaltung	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für In- standsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag bis 1.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig unter folgenden Voraussetzungen:  - unmittelbare Wiederbepflanzung  - die Schutzfunktion der Deckschichten/Bodenauflagen muss erhalten bleiben  - ausgenommen bei Kalamitäten
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten
6.15	Anlegen von Holzlagerplätzen	verboten zum Zweck der Holzbehandlung wie Konservierung, Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln u.ä.

- (4) In den Fassungsbereichen (Schutzzonen I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (5) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und – ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### § 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten des § 3 gilt § 52 Abs.1 Sätze 2 und 3 WHG.

Das Landratsamt Cham kann danach eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Es hat eine Befreiung zu erteilen,

baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplan sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr.10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es wird auf die Anlage 7 AwSV, Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur

- soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzgebiete haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

### § 6 Kennzeichnung der Schutzgebiete

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzgebiete haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzgebiete haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist,

oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungsund Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV - ) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

### § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr.1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

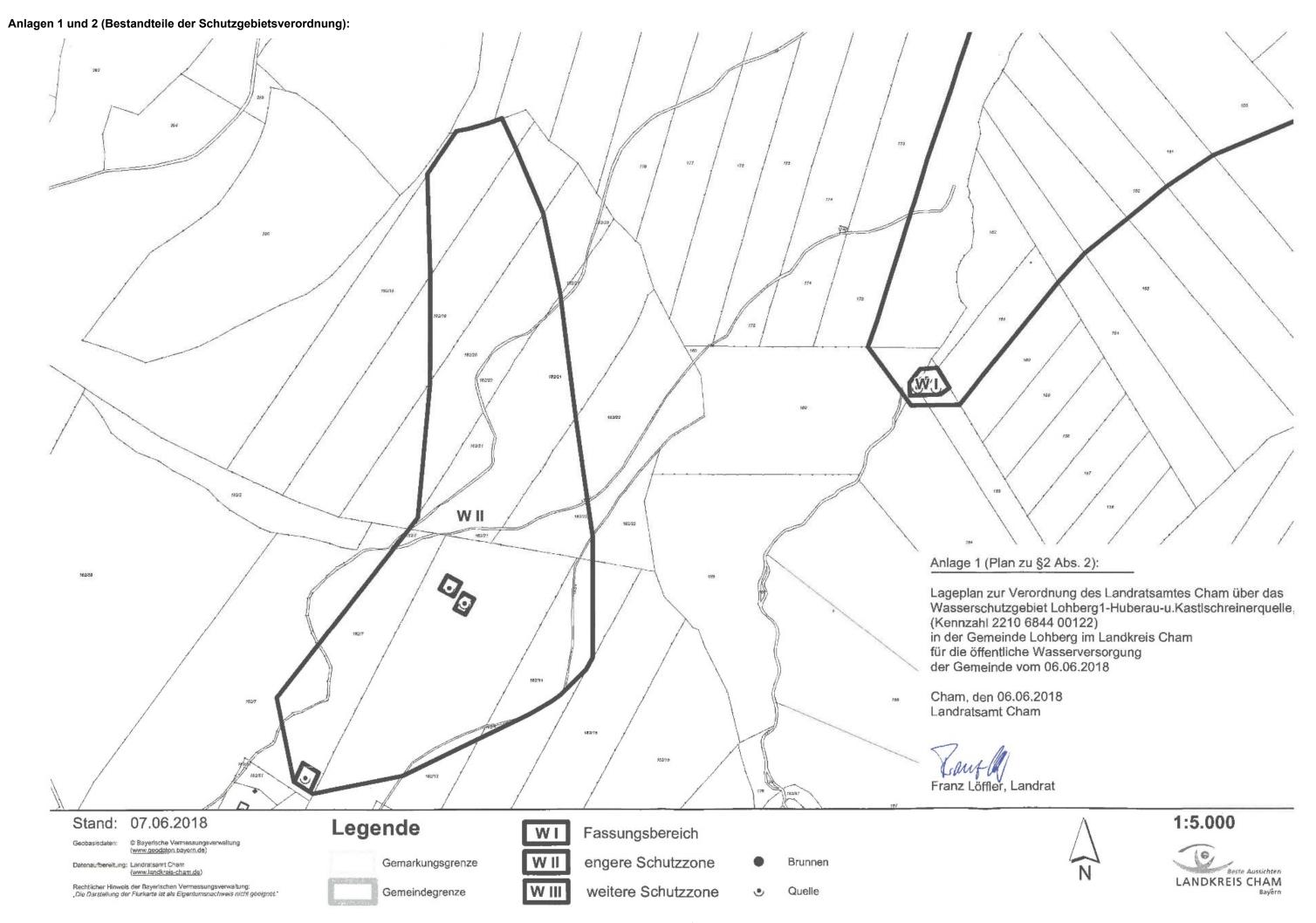
- einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt.
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

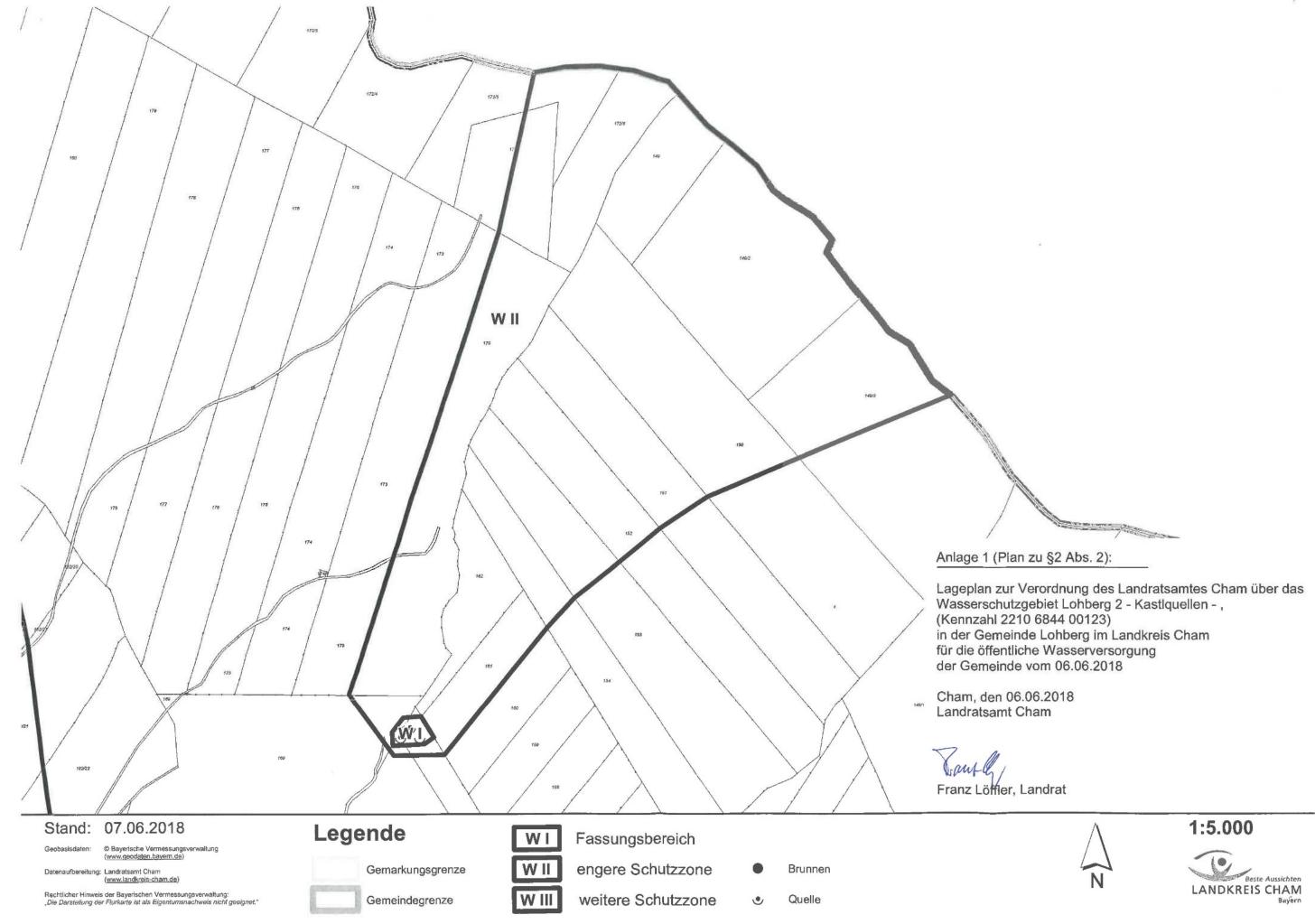
### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Regen über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Lohberg, Landkreis Regen, für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaften Lohberg, Lohberghütte, Schwarzenbach und Schrenkenthal, Gemeinde Lohberg, vom 07.10.1975 (Amtsblatt des Landkreises Regen vom 24.10.1975) außer Kraft.

Cham, den 06.06.2018

Landratsamt Cham Franz Löffler, Landrat





#### Anlage 2:

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

#### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

"Wassergefährdende Stoffe" sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe von Kapitel 2 als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten (vgl. § 2 Abs. 2 AwSV).

### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch.
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt. Es gilt Anlage 3 zur AwSV (Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen).

#### Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der " Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" zu beachten (abrufbar im Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/)

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt. Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß AwSV beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe:

WGK 1	WGK 2	WGK 3	
schwach wasserge-	wassergefährdende	stark wassergefähr-	
fährdende Stoffe	Stoffe	dende Stoffe	
"Biodiesel";	Dieselkraftstoff;	Ottokraftstoffe (Ben-	
schweres Heizöl	leichtes Heizöl	zin, Super)	
reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspiritus)	Schmieröle auf Mine- ralölbasis mit Zusät- zen (Motorenöl, Hyd- rauliköl, Getriebeöl)	Altöle einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metallentfettung)	

Glykol (in Kühlmit-	Dichlormethan (in	Quecksilber		
teln)	Abbeizmitteln)	Teer (Abdichtmittel)		
Essigsäure (Entkal-	Formaldehyd (als	die meisten Pflan-		
ker)	Konservierungsmittel	zenschutzmittel, z.B.		
Salzsäure	in Lacken und Kle-	Cypermethrin		
Schwefelsäure (z.B.	bern)	Lindan		
in Autobatterien)	Natriumhypochlorit	Isoproturon		
Auftausalz, Viehsalz	(Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog.	'		
Düngemittel wie	Nitroverdünnern)			
Flüssigdünger AHL	einige Pflanzen-			
Ammoniumnitrat, -	schutzmittel, z.B.			
sulfat	Terbutylazin			
Kaliumnitrat, -sulfat	Bentazon			
Dicyandiamid (DI-	Ethephon			
DIN)				

### 4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/abwv/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/abwv/index.html</a>

in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt, abrufbar im Internet unter <a href="https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/index.htm">https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/index.htm</a>

#### 5a. Stallungen (zu Nr. 5.3)

#### 5a.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Tierart	Anzahl	Einheit	Umrechnung in (DE)	Dungein	heiten
Milchkühe	40	Stück	1 Stück =	1,00	DE
Mastbullen	65	Stück	1 Stück =	0,62	DE
Mastkälber, Jung- mastrinder	150	Stück	1 Stück =	0,27	DE
Mastschweine	300	Stück	1 Stück =	0,13	DE
Legehennen, Mast- puten	3.500	Stück	100 Stück =	1,14	DE
sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	100 Stück =	0,40	DE

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 5a.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren

#### 5a.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5a.1 und 5a.2 zu ermitteln.

5a.4 Befreiung nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung:

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

#### 5b. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anlage 7 AwSV vorzusehen. Weitere Informationen im Internet unter

https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang\_mit\_wgs/anlagenverordnung/index.htm

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß der AwSV flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlage 7 der AwSV hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

### 6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhaft flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

#### 7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

#### 8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.